



P.b.b.
02Z032107M
Erscheinungsort 5020
Salzburg
Verlagspostamt 5020
Salzburg

STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

31. Oktober 2003
Folge 20/2003

Inhalt

Flächenwidmungsplan.....	2
Impressum.....	2
Bebauungspläne	3, 4
Öffentliches Gut	5
Kanalbau.....	5 – 14
Zoo Salzburg – Stellenbesetzung.....	14
Öffentliche Ausschreibung	15

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/48747/03/11

Salzburg, 30. September 2003

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich des Lehener Stadions; hier: Kundmachung der beabsichtigten Änderung

Kundmachung

(1) Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, wird kundgemacht, dass eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der 17. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 9.7.2003, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 17/2003, Seite 3) für das in ON 10 planlich dargestellte Gebiet im Bereich des Lehener Stadions beabsichtigt ist.

(2) Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a Abs. 1 dritter Satz ROG 1998 abzugeben (die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen ab Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg, und zwar beginnt diese Frist mit Ablauf des Tages zu laufen, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird).

(3) Für eine Baulandausweisung wird auf die Voraussetzung des Vorliegens einer Nutzungserklärung hingewiesen. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen beim Magistrat Salzburg (Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44) auf.

(4) Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungs-

planes können innerhalb der in Abs. 2 genannten Kundmachungsfrist schriftliche Anregungen eingebracht werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

keine

Erteilte Bewilligung

keine



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 54, Folge 20/2003

31. Oktober 2003

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Pöttinger. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/50660/2003/002

Salzburg, 17. Oktober 2003

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 15/G1/N2“ – 2. Änderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Ainringweg 19, 19A und 19B

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 15/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „ON 1“ im Bereich Ainringweg 19, 19A und 19B, KG. Morzg, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 3.11.2003 bis einschließlich 1.12.2003 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch



STADT : SALZBURG Magistrat

Bau- und Anlagenbehörde

Auerspergstrasse 7
Montag bis Donnerstag,
7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
Tel. 8072 - 3311

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/50727/2003/002

Salzburg, 17. Oktober 2003

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Moosstraße - Mitte 1/G1/N1“ – Änderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Moosstraße Ecke Hammerauer Straße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Moosstraße - Mitte 1/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Moosstraße – Mitte 1/G1/N1“ im Bereich Moosstraße Ecke Hammerauer Straße, KG. Leopoldskron, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 3.11.2003 bis einschließlich 1.12.2003 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/50693/2003/002

Salzburg, 20. Oktober 2003

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Alpenstraße-Süd 1/G1/N2“ - 2. Änderung; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Georg-Kropp-Straße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, wird

kundgemacht, dass eine Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Alpenstraße-Süd 1/G1“ für ein Gebiet im Bereich der Georg-Kropp-Straße, KG. Morzg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 1 („Alpenstraße-Süd 1/G1/N2“) beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/51239/03/1

Salzburg, 21. Oktober 2003

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos – Neustadt 5/G1/N1“ - 1. Änderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Lasserstraße 5 bis 9

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos – Neustadt 5/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Schallmoos – Neustadt 5/G1/N1“ im Bereich Lasserstraße 5 bis 9, KG. Salzburg, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 3.11.2003 bis einschließlich 1.12.2003 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Beschlüsse und Bausperren

keine



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadtbücherei

Hauptbücherei

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi:
15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

Kinderbücherei

Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr
Tel. 8072 – 2491

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg

Zahl: 4/02/47377/2003/003

Salzburg, 16. September 2003

Betrifft:

Entwidmung einer Teilfläche des stadt eigenen Gst. Nr. 3712 KG Salzburg - Max Reinhardt Platz und Übernahme in das private Gut im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bestandvertrages

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg hat am 22.9.2003 verfügt, dass eine 524 m² große Teilfläche des im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg befindlichen Gst. 3712 KG Salzburg in das private Gut der Stadtgemeinde übernommen und die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben wird.

Der Abteilungsvorstand:

DDr. Wagner

Sonstiges

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/49965/2003/001

Salzburg, 10. Oktober 2003

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 2907/2 (Söllheimerbach), 2183/4, 2183/33, 2183/22, 2145/1, 2145/9, 2145/8, 2183/9 und 2183/27 KG Hallwang II; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 18. Februar 2003, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5/2003, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. 2907/2 (Söllheimerbach), 2183/4, 2183/33, 2183/22, 2145/1, 2145/9, 2145/8, 2183/9 und 2183/27 KG Hallwang II, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich der südlichen Söllheimerbachböschung bei Gst. 2177/39 KG Hallwang II, denn Söllheimerbach in nördlicher Richtung querend bis auf Gst. 2183/4 KG Hallwang II, dann weiter ca. 90 m in nordöstlicher Richtung auf Gst. 2183/4, 2183/33, 2183/22 und 2907/2 KG Hallwang II, von diesem Punkt ca. 30 m in nordwestlicher Richtung auf Gst. 2183/22 KG Hallwang II,

dann weiter ca. 37 m in nordöstlicher Richtung auf Gst. 2145/1 KG Hallwang II und abschließend ca. 55 m in nordwestlicher Richtung die Gst. 2145/9, 2145/8, 2183/9 KG Hallwang II querend, bis auf Gst. 2183/27 Hallwang II, ab 2. September 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 17. Oktober 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:

Der Stadtrat

Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/49978/2003/001

Salzburg, 10. Oktober 2003

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Oberen Bonauweges, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich des Gst. 1695/8 KG Lieferung II in südlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 20, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 1** bestimmt worden, dass im Bereich des Oberen Bonauweges, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich des Gst. 1695/8 KG Lieferung II in südlicher Richtung, den Lieferinger Mühlbach querend, bis zur Lieferinger Hauptstraße, ab 1. Mai 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 2. Juli 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:

Der Stadtrat

Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/49978/2003/002

Salzburg, 10. Oktober 2003

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Lieferinger Hauptstraße, von der Lexengasse in südöstlicher Richtung bis zum unbenannten Weg Gst. 2520 KG Lieferung II; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 20, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 2 lit.a** bestimmt worden, dass im Bereich der Lieferinger Hauptstraße, von der Lexengasse in südöstlicher Richtung bis zum unbenannten Weg Gst. 2520 KG Lieferung II, ab 1. Mai 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 15. November 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/49978/2003/003

Salzburg, 10. Oktober 2003

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Lieferinger Hauptstraße, von der westlichen Grundgrenze des Gst. 1597/1 KG Lieferung II (Liegenschaft Lieferinger Hauptstraße ONr. 76) in südöstlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 1610 KG Lieferung II; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 20, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes -

ALG unter **Punkt 2 lit.b** bestimmt worden, dass im Bereich der Lieferinger Hauptstraße, von der westlichen Grundgrenze des Gst. 1597/1 KG Lieferung II (Liegenschaft Lieferinger Hauptstraße ONr. 76) in südöstlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 1610 KG Lieferung II, ab 1. Mai 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 15. November 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/49978/2003/004

Salzburg, 10. Oktober 2003

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Peter-Pfenninger-Straße, von der Lieferinger Hauptstraße in südlicher Richtung bis zur Baldehofstraße; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 20, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 3 lit.a** bestimmt worden, dass im Bereich der Peter-Pfenninger-Straße, von der Lieferinger Hauptstraße in südlicher Richtung bis zur Baldehofstraße, ab 1. Mai 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 28. April 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/49978/2003/005

Salzburg, 10. Oktober 2003

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Peter-Pfenninger-Straße, von der Baldehofstraße in südwestlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 20, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter Punkt 3 lit.b bestimmt worden, dass im Bereich der Peter-Pfenninger-Straße, von der Baldehofstraße in südwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Peter-Pfenninger-Straße ONr. 24 (Gst. 1356 KG Lieferung II), ab 1. Mai 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 9. Mai 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/49978/2003/006

Salzburg, 10. Oktober 2003

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Baldehofstraße, von der Peter-Pfenninger-Straße in nordwestlicher Richtung bis zum Grafenweg; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 20, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes -

ALG unter **Punkt 4** bestimmt worden, dass im Bereich der Baldehofstraße, von der Peter-Pfenninger-Straße in nordwestlicher Richtung bis zum Grafenweg, ab 1. Mai 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 12. Juni 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/49978/2003/007

Salzburg, 10. Oktober 2003

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Grafenweges, von der Baldehofstraße in südlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 20, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 5** bestimmt worden, dass im Bereich des Grafenweges, von der Baldehofstraße in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Grafenweg ONr. 1 (Gst. 1358/3 KG Lieferung II), ab 1. Mai 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 22. Juli 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/49978/2003/008

Salzburg, 10. Oktober 2003

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Preßlweges, vom Oberen Bonauweg in südwestlicher Richtung bis zur Lieferinger Hauptstraße; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 20, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 6** bestimmt worden, dass im Bereich des Preßlweges, vom Oberen Bonauweg in südwestlicher Richtung bis zur Lieferinger Hauptstraße, ab 1. Mai 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 25. September 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/49978/2003/009

Salzburg, 10. Oktober 2003

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Lexengasse, von der Lieferinger Hauptstraße in südwestlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 20, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 7** bestimmt worden, dass im Bereich der Lexengasse, von der Lieferinger Hauptstraße in südwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft

Lexengasse ONr. 17 (Gst. 1366/1 KG Lieferung II), ab 1. Mai 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 10. September 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/49978/2003/010

Salzburg, 10. Oktober 2003

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Preßlweges, im Bereich zwischen der Liegenschaft Preßlweg ONr. 4 und ONr. 5, vom Preßlweg in südöstlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 20, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 8** bestimmt worden, dass im Bereich des Preßlweges, im Bereich zwischen den Liegenschaften Preßlweg ONr. 4 und ONr. 5, vom Preßlweg in südöstlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Preßlweg ONr. 10 (Gst. 1592/11 KG Lieferung II), ab 1. Mai 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 2. August 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/49978/2003/011

Salzburg, 10. Oktober 2003

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 2527/6, 1544/4 (Lieferinger Hauptstraße Querung) und 2501/3 (Kirchengasse) alle KG Lieferung II vom bestehenden Hauptkanal auf Gst. 2527/6 KG Lieferung II im Bereich der Liegenschaft Lieferinger Hauptstraße ONr. 98 (Gst. 1579/14 KG Lieferung II) in südlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 20 und 21, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 10** bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. 2527/6, 1544/4 (Lieferinger Hauptstraße Querung) und 2501/3 (Kirchengasse) alle KG Lieferung II vom bestehenden Hauptkanal auf Gst. 2527/6 KG Lieferung II im Bereich der Liegenschaft Lieferinger Hauptstraße ONr. 98 (Gst. 1579/14 KG Lieferung II) in südlicher Richtung bis in den Bereich des südlichsten Grenzpunktes der Liegenschaft Lieferinger Hauptstraße ONr. 92 (Gst. 1579/7 KG Lieferung II), dann weiter in südwestlicher Richtung die Lieferinger Hauptstraße (Gst. 1544/4 KG Lieferung II) und die Kirchengasse (Gst. 2501/3 KG Lieferung II) querend bis in den Bereich der Liegenschaft Kirchengasse ONr. 92 [richtig ONr. 27] (Gst. 1541 KG Lieferung II), ab 1. Mai 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 19. November 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Fund-Service
Tel. 8072 – 3580

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/49978/2003/012

Salzburg, 10. Oktober 2003

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 1527 und 2501/3 (Kirchengasse) KG Lieferung II, von der Lieferinger Hauptstraße im Bereich der Einmündung des Preßlweges in die Lieferinger Hauptstraße in südwestlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 21, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 11** bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. 1527 und 2501/3 (Kirchengasse) KG Lieferung II von der Lieferinger Hauptstraße im Bereich der Einmündung des Preßlweges in die Lieferinger Hauptstraße in südwestlicher Richtung die Gst. 1527 und 2501/3 (Kirchengasse) KG Lieferung II querend bis zur Liegenschaft Kirchengasse ONr. 13 (Gst. 1522 KG Lieferung II), ab 1. Mai 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 3. Dezember 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/49978/2003/013

Salzburg, 10. Oktober 2003

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des unbekannten Weges Gst. 2520 KG Lieferung II, von der Lieferinger Hauptstraße in südlicher Richtung bis zur Kirchengasse; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 21,

ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 12** bestimmt worden, dass im Bereich des unbenannten Weges Gst. 2520 KG Lieferung II, von der Lieferinger Hauptstraße in südlicher Richtung bis zur Kirchengasse, ab 1. Mai 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 28. November 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/49978/2003/014

Salzburg, 10. Oktober 2003

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Kirchengasse, vom unbenannten Weg Gst. 2520 KG Lieferung II in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Kirchengasse ONr. 2B; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 21, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 13 lit.a** bestimmt worden, dass im Bereich der Kirchengasse, vom unbenannten Weg Gst. 2520 KG Lieferung II in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Kirchengasse ONr. 2B (Gst. 1494 KG Lieferung II), ab 1. Mai 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 12. Dezember 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/49978/2003/015

Salzburg, 10. Oktober 2003

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Kirchengasse, von der Peter-Pfenninger-Straße in nördlicher Richtung auf Gst. 2501/3 KG Lieferung II (Kirchengasse) bis in den Bereich des Gst. 1475 KG Lieferung II; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 21, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 13 lit.b** bestimmt worden, dass im Bereich der Kirchengasse, von der Peter-Pfenninger-Straße in nördlicher Richtung auf Gst. 2501/3 KG Lieferung II (Kirchengasse) bis in den Bereich des Gst. 1475 KG Lieferung II, ab 1. Mai 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 13. Mai 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/49978/2003/016

Salzburg, 10. Oktober 2003

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Kirchengasse, von der Peter-Pfenninger-Straße in nördlicher Richtung auf Gst. 2523 KG Lieferung II (Kirchengasse) bis in den Bereich der Liegenschaft Peter-Pfenninger-Straße ONr. 10; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 21, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter Punkt 13 lit.c bestimmt worden, dass im Bereich der Kirchengasse, von der Peter-Pfenninger-Straße

in nördlicher Richtung auf Gst. 2523 KG Lieferung II (Kirchengasse) bis in den Bereich der Liegenschaft Peter-Pfenninger-Straße ONr. 10 (Gst. 1463/2 KG Lieferung II), ab 1. Mai 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

||.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 6. Mai 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/49978/2003/017

Salzburg, 10. Oktober 2003

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Kirchengasse, vom Einmündungsbereich des Weggrundstückes 2524 KG Lieferung II in die Kirchengasse (Gst. 2523 KG Lieferung) in nördlicher Richtung bis in den Bereich des Objektes Kirchengasse ONr. 3; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 21, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 13 lit.d** bestimmt worden, dass im Bereich der Kirchengasse, vom Einmündungsbereich des Weggrundstückes 2524 KG Lieferung II in die Kirchengasse Gst. 2523 KG Lieferung II in nördlicher Richtung bis in den Bereich des Objektes Kirchengasse ONr. 3 (Gst. 1469 KG Lieferung II), ab 1. Mai 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

||.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 14. Mai 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/49978/2003/018

Salzburg, 10. Oktober 2003

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Kirchengasse, vom Einmündungsbereich des Weggrundstückes 2524 KG Lieferung II in die Kirchengasse (Gst. 2523 KG Lieferung) in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Kirchengasse ONr. 1; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 21, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 13 lit.e** bestimmt worden, dass im Bereich der Kirchengasse, vom Einmündungsbereich des Weggrundstückes 2524 KG Lieferung II in die Kirchengasse Gst. 2523 KG Lieferung II in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Kirchengasse ONr. 1 (Gst. 1464 KG Lieferung II), ab 1. Mai 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

||.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 27. Mai 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/49978/2003/019

Salzburg, 10. Oktober 2003

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 1466 KG Lieferung II, von der Kirchengasse Gst. 2501/3 KG Lieferung II im Bereich des Objektes Peter-Pfenninger-Straße ONr. 8 in südwestlicher Richtung das Gst. 1466 KG Lieferung querend bis auf Gst. 2523 KG Lieferung II (Kirchengasse); hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 21, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes -

ALG unter **Punkt 14** bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 1466 KG Lieferung II, von der Kirchengasse (Gst. 2501/3 KG Lieferung II) im Bereich des Objektes Peter-Pfenninger-Straße ONr. 8 in südwestlicher Richtung das Gst. 1466 KG Lieferung II querend bis auf Gst. 2523 KG Lieferung II (Kirchengasse), ab 1. Mai 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

||.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 15. Mai 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/49978/2003/020

Salzburg, 10. Oktober 2003

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 1515, 2501/3 und 1508/1 KG Lieferung II, vom unbenannten Weg Gst. 2520 KG Lieferung II in westlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 21, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 15** bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. 1515, 2501/3 und 1508/1 KG Lieferung II, vom unbenannten Weg Gst. 2520 KG Lieferung II in westlicher Richtung die Gst. 1515 und 2501/3 (Kirchengasse) KG Lieferung II querend, dann weiter ca. 25 m in westlicher Richtung auf Gst. 2508/1 KG Lieferung II, ab 1. Mai 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

||.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 17. Dezember 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/49978/2003/021

Salzburg, 10. Oktober 2003

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 1515 KG Lieferung II und der Kirchengasse, vom unbenannten Weg Gst. 2520 KG Lieferung II im Bereich ca. 2m südlich der nördlichen Grundgrenze des Gst. 1515 KG Lieferung II in westlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 21, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 16** bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 1515 KG Lieferung II und der Kirchengasse, vom unbenannten Weg Gst. 2520 KG Lieferung II im Bereich ca. 2 m südlich der nördlichen Grundgrenze des Gst. 1515 KG Lieferung II in westlicher Richtung das Gst. 1515 KG Lieferung II querend bis in die Kirchengasse, dann weiter in der Kirchengasse ca. 10 m in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Lieferinger Hauptstraße ONr. 63 (Gst. 1519 KG Lieferung II), ab 1. Mai 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

||.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 10. März 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/49978/2003/022

Salzburg, 10. Oktober 2003

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der unbenannten Zufahrt Gst. 1677/6 KG Lieferung II, vom Oberen Bonauweg in nordöstlicher Richtung bis zur Liegenschaft Oberer Bonauweg ON 6B; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September

2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 21, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 17** bestimmt worden, dass im Bereich der unbenannten Zufahrt Gst. 1677/6 KG Lieferung II, vom Oberen Bonauweg in nordöstlicher Richtung bis zur Liegenschaft Oberer Bonauweg ON 6B (Gst. 1673/1 KG Lieferung II), ab 1. Mai 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 11. Juli 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/49978/2003/023

Salzburg, 10. Oktober 2003

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 1492/1, 1492/2, 1492/3 und 1490/3 KG Lieferung II, von der Lieferinger Hauptstraße in südwestlicher Richtung nördlich der südlichen Grundgrenze der Gst. 1492/1 und 1492/2 KG Lieferung II bis auf Gst. 1492/3 KG Lieferung II und weiter in südöstlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 21, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 18** bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. 1492/1 und 1492/2, 1492/3 und 1490/3 KG Lieferung II, von der Lieferinger Hauptstraße in südwestlicher Richtung nördlich der südlichen Grundgrenze der Gst. 1492/1 und 1492/2 KG Lieferung II bis auf Gst. 1492/3 KG Lieferung II, dann weiter in südöstlicher Richtung bis auf Gst. 1490/3 KG Lieferung II, ab 1. Mai 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung

anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 14. Oktober 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/49978/2003/024

Salzburg, 10. Oktober 2003

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Grundstücke .139/3 (Bfl.) und 1458/2 KG Lieferung II, von der Peter-Pfenninger-Straße in westlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 21, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 19** bestimmt worden, dass im Bereich der Grundstücke .139/3 (Bfl.) und 1458/2 KG Lieferung II, von der Peter-Pfenninger-Straße in westlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 1458/1 KG Lieferung II, ab 1. Mai 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 29. April 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/49978/2003/025

Salzburg, 10. Oktober 2003

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Schönleitenstraße, von der Peter-Pfenninger-Straße ca. 95 m in südlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 21, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 20** bestimmt worden, dass im Bereich der Schönleitenstraße, von der Peter-Pfenninger-Straße ca. 95 m in südlicher Richtung, ab 1. Mai 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 15. April 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/49978/2003/026

Salzburg, 10. Oktober 2003

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der unbenannten Zufahrt Gst. 1334/5 KG Lieferung II, von der Baldehofstraße in nordöstlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Peter-Pfenninger-Straße ON 18; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 24. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 21, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes -

ALG unter **Punkt 21** bestimmt worden, dass im Bereich der unbenannten Zufahrt Gst. 1334/5 KG Lieferung II, von der Baldehofstraße in nordöstlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Peter-Pfenninger-Straße ON 18 (Gst. 1349/2 KG Lieferung II), ab 1. Mai 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 15. Juli 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Zoo Salzburg Gemeinnützige GmbH

Bekanntmachung

Gemäß § 5 Abs. 1 Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, wird bekannt gegeben, dass die Generalversammlung der Zoo Salzburg Gemeinnützigen GmbH vom 30.5.2003

Herrn Dr. Rainer Revers

zum vertretungsberechtigten Geschäftsführer bestellt hat.

An der Entscheidung über die Besetzung haben folgende Personen mitgewirkt:

Landeshauptmann-Stv. Wolfgang Eisl
 Bürgermeister Dr. Heinz Schaden



STADT : SALZBURG Magistrat

Bau- und Anlagenbehörde

Auerspergstrasse 7
 Montag bis Donnerstag,
 7.30 bis 16.00 Uhr,
 Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
 Tel. 8072 - 3311

Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat Salzburg

Zahl: 7/02/51844/2003/001

Salzburg, 27. Oktober 2003

Betrifft:

**Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung)
Ankauf eines Hilfeleistungsfahrzeuges für die Berufs-
feuerwehr der Stadtgemeinde Salzburg**

Offenes Verfahren

Ankauf eines Hilfeleistungsfahrzeuges für die Berufsfeuerwehr der Stadtgemeinde Salzburg.

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Salzburg.

Ausschreibende Dienststelle:

Magistratsabteilung 7/02, Wirtschaftshof,
Siezenheimerstraße 20, 5020 Salzburg,
Tel.: 0662/8072-4500, Fax: 0662/8072-2072.

Gegenstand der Leistung:

Ankauf eines Hilfeleistungsfahrzeuges für die Berufsfeuerwehr der Stadtgemeinde Salzburg.

Geplanter Liefertermin:

Fahrgestell:
16 Wochen ab schriftlicher Auftragserteilung.

Aufbau und Ausrüstung:

5 Monate nach Beistellung des Fahrgestelles.

Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab Montag, den 3. November 2003, beim Wirtschaftshof, Siezenheimerstraße 20, 5020 Salzburg, während der Amtsstunden behoben bzw. unter der Tel.-Nr. 0662/8072-4500, Fax: 0662/8072-2072 sowie E-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at angefordert werden. Für die Anbotsunterlagen ist ein Kostenbeitrag in Höhe von € 24,-- (inkl. 20 % Mwst.) zu leisten. Dieser Kostenbeitrag wird mittels Rechnung vorgeschrieben.

Zulässigkeit von Teilangeboten bei gegenständlicher Ausschreibung:

Die Abgabe von Teilangeboten ist zulässig.

Alternativangebote:

Gemäß § 69 Bundesvergabegesetz 2002 sind Alternativangebote nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

Einreichungsfrist der Angebote:

Spätestens Montag, 24. November 2003, 08.30 Uhr.

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt-, Ein- und Auslaufstelle,
Schloss Mirabell, 5024 Salzburg.

Ende der Zuschlagsfrist:

12 Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist.

Angebotsöffnung:

Montag, 24. November 2003, 10.00 Uhr,
Siezenheimerstraße 20, 5020 Salzburg, Amtsleitung.

Der Abteilungsvorstand:

Dr. Stadler



STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
 - Projektkoordinierung
 - Wirtschaftsförderungen
 - Betriebsreportagen im stadt:leben
- Elisabethstrasse 2/4 (Kieselgebäude)
Tel. 8072 – 2042
Fax. 8072 – 3405
wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/wirtschaft



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Schloss Mirabell
Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr
Tel. 8072 – 2043, Fax: 8072 – 2066
frauenbuero@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/frauen

Info-Z

Ihr direkter Draht
Tel. 8072 – 2501

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein,
wird nicht nur für Firmen und Betriebe,
sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt
bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle
Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben)
Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens
bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen,
u.v.m. aus der
Stadt Salzburg